

WD 313



**Allgemeine
Vertragsbestimmungen
der Stadt Wien
für Leistungen
(ausgenommen Bauleistungen)**

Inhaltsverzeichnis

1	Vertrag	5
1.1	Vertragsbestandteile	5
1.1.1	Allgemeines	5
1.1.2	Maßgebende Fassung	5
1.1.3	Reihenfolge der Vertragsbestandteile	5
1.2	Vertragspartnerinnen	6
1.2.1	Vertretung	6
1.2.2	<i>Arbeitsgemeinschaft</i>	7
1.2.3	<i>Mitteilung von wesentlichen Änderungen</i>	7
1.2.4	Vertragsprache	7
1.2.5	Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Vertragspartnerinnen	7
1.2.6	Informationsrechte der Vertragspartnerinnen	7
1.2.7	<i>Behördliche Genehmigungen</i>	7
1.3	[...]	8
1.4	Beistellung von Unterlagen	8
1.5	Verwendung von Unterlagen	8
1.6	Änderungen	8
1.7	Rücktritt vom Vertrag	8
1.7.1	Gründe	8
1.7.2	Form des Rücktritts	10
1.7.3	Folgen des Rücktritts vom Vertrag	10
1.8	Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten	10
2	Leistung	10
2.1	Beginn und Beendigung der Leistung	10
2.1.1	Beginn der Leistungserbringung	10
2.1.2	Zwischentermine	10
2.1.3	Fertigstellung der Leistung	10
2.1.4	Vorzeitige Fertigstellung der Leistung	11
2.1.5	Fristangaben	11
2.2	Leistungserbringung	11
2.2.1	Ausführung	11
2.2.2	<i>Subunternehmen (Nachunternehmen)</i>	11
2.2.3	Nebenleistungen	13
2.2.4	Prüf- und Warnpflicht	13
2.2.5	Zusammenwirken am Erfüllungsort	14
2.2.6	Überwachung	14
2.2.7	Dokumentation	14
2.2.8	Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen	15
2.3	Vergütung	16
2.3.1	Festpreise und veränderliche Preise	16
2.3.2	Berichtigung von Preisaufgliederungen	17
2.4	Regieleistungen	17
2.5	Verzug	18
2.5.1	Allgemeines	18
2.5.2	Fixgeschäft	18

3	Leistungsabweichung und ihre Folgen	18
3.1	Allgemeines.....	18
3.2	Zuordnung zur Sphäre der <i>Vertragspartnerinnen</i>	19
3.2.1	Zuordnung zur Sphäre <i>der AG</i>	19
3.2.2	Zuordnung zur Sphäre <i>der AN</i>	19
3.3	Mitteilungspflichten	19
3.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	20
3.4.1	Anspruch.....	20
3.4.2	Ermittlung.....	20
3.4.3	Anspruchsverlust.....	20
3.4.4	Nachteilsabgeltung.....	20
3.5	Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen.....	21
4	Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	21
4.1	Abrechnungsgrundlagen	21
4.2	Mengenberechnung.....	21
4.2.1	Allgemeines.....	21
4.2.2	Mengenermittlung.....	22
4.2.3	Beigestellte Materialien	22
4.2.4	Transportleistungen	22
4.3	Rechnungslegung	22
4.3.1	Allgemeines.....	22
4.3.2	Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan	23
4.3.3	Regierechnung	23
4.3.4	Schlussrechnung	23
4.3.5	Teilschlussrechnungen.....	24
4.3.6	Vorlage von Rechnungen	24
4.3.7	Mangelhafte Rechnungslegung.....	24
4.3.8	Verzug bei Rechnungslegung.....	25
4.4	Zahlung	25
4.4.1	Fälligkeiten	25
4.4.2	Annahme der Zahlung, Vorbehalt	26
4.4.3	Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen	27
4.5	Sicherstellung.....	27
4.5.1	Kaution.....	27
4.5.2	Deckungsrücklass	27
4.5.3	Haftungsrücklass.....	27
4.5.4	Sicherstellungsmittel	28
4.5.5	Zurückweisung von Sicherstellungen.....	28
4.5.6	Laufzeit.....	29
5	Übernahme.....	29
5.1	Arten der Übernahme	29
5.2	Förmliche Übernahme.....	29
5.3	Formlose Übernahme	29
5.4	Einbehalt wegen Mängel	30
5.5	Verweigerung der Übernahme.....	30
5.6	Rechtsfolgen der Übernahme.....	30
5.7	Übernahme von Teilleistungen.....	30
6	Haftungsbestimmungen.....	31
6.1	Gefahrtragung	31

6.2	Gewährleistung.....	31
6.2.1	Umfang	31
6.2.2	Einschränkung	31
6.2.3	Geltendmachung von Mängeln.....	32
6.2.4	Rechte aus der Gewährleistung.....	32
6.2.5	Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistung	33
6.3	Schadenersatz und Vertragsstrafe	33
6.3.1	Allgemeines.....	33
6.3.2	Vertragsstrafe.....	34
6.4	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten.....	34
6.4.1	Haftung der AG	34
6.4.2	Geteilte Haftung.....	34
6.4.3	Haftung der AN	35
6.4.4	Vertragsstrafen bei Lohn- und Sozialdumping	35
6.4.5	Vertragsstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung	35
6.5	Haftung für geistige Dienstleistungen.....	35
6.6	Vertragsstrafe bei unzulässigen Abreden oder	
	wettbewerbsbeschränkenden Handlungen	36
6.7	Werknutzungsrechte.....	36
7	Schlussbestimmungen	36
8	Muster Garantieerklärung.....	38

Vorbemerkung:

Diese Vertragsbestimmungen basieren auf den Abschnitten 5 bis 10 der ÖNORM A 2060, Ausgabe 1. Mai 2023. Die Abweichungen zur ÖNORM A 2060 sind durch *Kursivsetzung* gekennzeichnet und Auslassungen sind durch [...] ersichtlich gemacht. Im Gegensatz zur ÖNORM A 2060 sind diese Vertragsbestimmungen gendergerecht formuliert. Bei Verwendung ausschließlich der weiblichen Form, sind alle anderen Genderformen mitgemeint. Die in der ÖNORM A 2060 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz - KSchG sind in diesen Vertragsbestimmungen generell nicht enthalten und werden diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich gemacht.

Die Nummerierung wurde nicht aus der ÖNORM A 2060 übernommen, deren Systematik jedoch beibehalten (Punkt 1 dieser Vertragsbestimmungen entspricht Punkt 5 der ÖNORM A 2060, Punkt 2 entspricht Punkt 6 usw.).

Die in diesen Vertragsbestimmungen verwendeten Begriffe haben die in Abschnitt 3 der ÖNORM A 2060 bzw. die im Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabebe-
setz 2018 - BVergG 2018) bzw. die in diesen Vertragsbestimmungen festgelegte Bedeutung.

Bei widersprüchlichen Begriffsdefinitionen gilt die Regelung gemäß 1.1.3.

1 Vertrag

1.1 Vertragsbestandteile

1.1.1 Allgemeines

[...]

Mit Vereinbarung *dieser Vertragsbestimmungen* gelten auch:

- a) alle in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts,
- b) alle in Betracht kommenden Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihe D 22xx,
- c) ÖNORM A 2063-1.

*Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin (in der Folge „AN“) noch bran-
chenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt.*

1.1.2 Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatten. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

1.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- b) *Vereinbarungen, die in Protokollen von etwaig durchgeführten Verhandlungen festgehalten sind;*
- c) *die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“ (MD BD-SR 75) oder des in der Ausschreibung von der vergebenden Stelle vorgegebenen vergleichbaren Angebotshauptteiles;*
- d) *die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;*
- e) *Pläne, Zeichnungen, Muster;*
- f) *besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;*
- g) *diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen;*
- h) *Normen technischen Inhalts;*
- i) *die Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihe D 22xx;*
- j) *die ÖNORMEN A 2063-1;*
- k) *Richtlinien technischen Inhalts.*

1.2 Vertragspartnerinnen

1.2.1 Vertretung

Der Auftraggeberin (in der Folge „AG“) ist bzw. sind spätestens bei Vertragsabschluss eine oder auch mehrere in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte Ansprechperson(en) bekannt zu geben. Sofern diese nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist dies der AG ebenfalls nachweislich bekannt zu geben.

Weiters sind auch Beschränkungen der Vertretungsbefugnis einer benannten Ansprechperson der AG nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung über eine Beschränkung, wird eine volle Vertretungsbefugnis für die AN angenommen.

Die namhaft gemachte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung der namhaft gemachten Person muss eine fachkundige geeignete Vertretung zur Verfügung stehen.

Sollte die AN eine andere Ansprechperson benennen wollen, ist dies der AG nachweislich bekannt zu geben.

Auch die AG wird eine Ansprechperson bekanntgeben. Die Abgabe von die Stadt Wien bindenden Erklärungen kommt lediglich der jeweiligen Dienststellenleiterin bzw. dem jeweiligen Dienststellenleiter bzw. der von ihr bzw. ihm bevollmächtigten Vertretung zu.

1.2.2 Arbeitsgemeinschaft

Die Partnerinnen der Arbeitsgemeinschaft (in der Folge „ARGE“) haften für die ordnungsgemäße Auftrags Erfüllung und auch für jede weitere Verpflichtung aus dem Vertrag solidarisch.

Sofern eine an der ARGE beteiligte Partnerin - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht mehr für die aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche der AG herangezogen werden kann, sind die anderen Partnerinnen der ARGE weiterhin zur Vertragstreue verpflichtet. Das Rücktrittsrecht gemäß 1.7 bleibt davon unbeschadet.

1.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreterinnen gemäß 1.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß *Unternehmensreorganisationsgesetz - URG*, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind der AG unverzüglich mitzuteilen.

Ebenso sind der AG Veränderungen der Befugnis mitzuteilen, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand).

Diese vorgenannten Mitteilungspflichten sind auch bei wesentlichen Veränderungen, die bei Subunternehmen eintreten, einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmen.

1.2.4 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

1.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Vertragspartnerinnen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der *Vertragspartnerinnen* und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der *Vertragspartnerin* vom Erfüllungsort abzuziehen.

1.2.6 Informationsrechte der Vertragspartnerinnen

Beide *Vertragspartnerinnen* sind verpflichtet, auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die eingesetzten Materialien bzw. Produkte erforderlich sind.

1.2.7 Behördliche Genehmigungen

Die AG hat die für das Projekt erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

Die AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen, sofern diese nicht seitens der AG eingeholt worden sind.

1.3 [...]]

1.4 Beistellung von Unterlagen

1.4.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, die vertragsgemäß von der AG beizustellen sind, sind der AN so rechtzeitig zu übergeben, dass diese sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht von der AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig bei der AG anzufordern. Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich die AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.

1.4.2 Hat die AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

1.5 Verwendung von Unterlagen

1.5.1 AG und AN dürfen die ihnen von der Vertragspartnerin übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der Vertragspartnerin.

1.5.2 Unterlagen, die die AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung ihrer Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl., gehen - unbeschadet von Urheberrechten - mit ihrer Übergabe in das Eigentum der AG über. Verlangt eine Vertragspartnerin, dass ihr bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat sie dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen. Die Kosten für die Rückstellung trägt die AN. Die AG ist berechtigt, für den Dienstgebrauch und die interne Dokumentation Kopien der rückzustellenden Unterlagen anzufertigen.

1.6 Änderungen

Dokumentationen gemäß 2.2.7 bewirken keine Änderung des Vertrages.

Ferner wird auf die Bestimmung in 7.4. hingewiesen.

1.7 Rücktritt vom Vertrag

1.7.1 Gründe

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, haben die Vertragspartnerinnen das Recht des Rücktrittes vom Vertrag.

Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:

- a) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen *der anderen Vertragspartnerin* mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- b) wenn über das Vermögen *der anderen Vertragspartnerin* ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- c) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit *die andere Vertragspartnerin* diese zu vertreten hat; *Umstände im Sinne dieser Bestimmungen, welche die AG zu vertreten hätte, liegen bei gelegentlichen Arbeitsstörungen infolge Fehlens von beizustellenden Materialien sowie bei allen Arbeitsstörungen und -erschwerungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfes oder des Arbeitsprogramms, Arbeiten anderer Verwaltungen oder Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind, nicht vor;*
- d) wenn *die andere Vertragspartnerin*
 - 1) Handlungen gesetzt hat, um *der Vertragspartnerin* in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn *sie* mit anderen *Unternehmerinnen* nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - 2) unmittelbar oder mittelbar Organen *der Vertragspartnerin*, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- e) wenn die AG bei geistigen Dienstleistungen von der Realisierung des Planungsziels Abstand nimmt;
- f) wenn Subunternehmen ohne Zustimmung der AG eingesetzt werden;
- g) wenn die AN die in diesen Vertragsbestimmungen auferlegten Verpflichtungen betreffend das Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit nicht einhält;
- h) wenn unionsrechtliche- oder innerstaatliche Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag notwendig machen;
- i) der Untergang eines großen Teils der Leistung.

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt - ausgenommen im Fall der litera d) - 1 Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem die andere Vertragspartnerin vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Im Fall der litera d) erlischt das Rücktrittsrecht 2 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die andere Vertragspartnerin vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

1.7.2 Form des Rücktritts

Auf die Bestimmung in 7.5. wird hingewiesen.

1.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Die folgenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Vertragsbeendigung durch *die AG* nach den Bestimmungen des BVergG 2018.

1.7.3.1 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

1.7.3.2 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt *der AG* geführt haben, auf Seiten *der AN* liegen, ist *diese* verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, *der AG* zu ersetzen.

1.7.3.3 Wenn Umstände, die zum Rücktritt *der AN* geführt haben, auf Seiten *der AG* liegen, ist *diese* verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten. *Es ist ferner nicht der kalkulierte Gewinn, nicht der entgangene Gewinn und nicht jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass die AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte, zu ersetzen.*

1.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Streitfälle über die Leistungserbringung nach 2.2 berechtigen die *Vertragspartnerinnen* nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Allfällige Rücktrittsrechte gemäß 1.7 bleiben davon unberührt.

2 Leistung

2.1 Beginn und Beendigung der Leistung

2.1.1 Beginn der Leistungserbringung

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann.

2.1.2 Zwischentermine

Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.1.3 Fertigstellung der Leistung

Wurde für die Fertigstellung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

2.1.4 Vorzeitige Fertigstellung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist fertiggestellt, ist *die AG* nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Vergütung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 4.4.1.4 vorzugehen.

2.1.5 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

2.2 Leistungserbringung

2.2.1 Ausführung

Die AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat *sie* außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Die AN hat den vereinbarten Erfolg (bedungenes Werk, Leistungsumfang) unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb bedürfen der Zustimmung der AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung bei der AG erforderlich. Durch diese Zustimmung bzw. diese Anmeldung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen, z. B. nach arbeitsrechtlichen oder arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ersetzt.

Die AN hat bei der Erbringung der Leistung sicherzustellen, dass sämtliche Produkte und Leistungen ohne ausbeuterische Kinderarbeit (im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, kundgemacht im BGBl. III Nr. 41/2002) hergestellt und verarbeitet werden. Weiters ist sicherzustellen, dass auch Lieferanten und Subunternehmen der AN dies einhalten. Auf Verlangen der AG sind sowohl Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen als auch die vertragliche Überbindung dieser Verpflichtungen auf Lieferanten und Subunternehmen durch die AN vorzulegen.

Die AG geht bis zum Vorliegen konkreter gegenteiliger Informationen davon aus, dass eine ausbeuterische Kinderarbeit nicht vorliegt, wenn das Unternehmen in einem Staat ansässig ist, der das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) oder die UN-Kinderrechtskonvention oder vergleichbare Abkommen ratifiziert hat.

Sofern nicht anders angegeben bzw. vereinbart gilt der Sitz der AG als Erfüllungsort vereinbart.

Die AG ist berechtigt, nachträglich bei rechtzeitiger Bekanntgabe in einem der AN zumutbaren Ausmaß eine Änderung des Erfüllungsortes bekannt zu geben.

2.2.2 Subunternehmen (Nachunternehmen)

Ein Wechsel von Subunternehmen oder die Beauftragung von Subunternehmen, die nicht im Angebot genannt waren, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der AG zulässig.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist jedenfalls unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als in der Ausschreibung keine gegenteiligen Festlegungen getroffen wurden und Subunternehmen die für die Ausführung ihrer Teile erforderliche Eignung besitzen.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung durch Subunternehmen an weitere Unternehmen (Sub-Subunternehmen) ist grundsätzlich unzulässig. Die AN hat dies sicherzustellen.

Die AN hat jene Teile der Leistung, die von Subunternehmen ausgeführt werden sollen sowie die ausführenden Subunternehmen der AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Die AN hat jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmens schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmens erforderlichen Nachweise sowie die Kontaktdaten der AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer von der AG zu bestimmenden angemessenen Frist nachgereicht, kann die Zustimmung ohne weiteren Verbesserungsauftrag versagt werden.

Die AN verpflichtet sich, auf Verlangen der AG das Angebot des Subunternehmens bzw. die vertraglichen Vereinbarungen der AN mit dem Subunternehmen zu übermitteln.

Die AG kann bekannt gegebene Subunternehmen aus sachlichen Gründen ablehnen. Dies hat die AG der AN unverzüglich bekannt zu geben. Sachliche Gründe sind neben dem Nichtvorliegen der Eignung insbesondere jene, die die AG zum Rücktritt berechtigen sowie jene, die in den für den Vertrag relevanten Unterlagen festgelegt sind.

Die AG ist berechtigt, die Zustimmung aus sachlichen Gründen nachträglich zu widerrufen.

Sofern in der Ausschreibung von der AG nichts Abweichendes festgelegt wurde, wird für die Prüfung der Eignung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmens ein pauschaler Kostenbeitrag von 700,00 Euro vereinbart und bei der Abrechnung vom Nettobetrag in Abzug gebracht.

Der Einsatz eines Subunternehmens ohne Zustimmung berechtigt die AG zur Forderung einer Vertragsstrafe gemäß 6.4.5.

Bei Heranziehung von Subunternehmen durch die AN wird zwischen der AG und den Subunternehmen kein Werkvertrag oder ein anderes Vertragsverhältnis begründet. Die AN haftet der AG für die von Subunternehmen ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine die AN verantwortlich. Die AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich der AN. Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dem Heranziehen von Subunternehmen ergeben, berühren ausschließlich die AN.

Aus der sachlich begründeten Ablehnung von Subunternehmen entsteht für die AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Die AN hat der AG unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags die Kontaktdaten der für die Leistungserbringung vorgesehenen Subunternehmen bekannt zu geben.

Für Arbeitskräfteüberlasserinnen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmen. Verbundene Unternehmen, die für die Auftragserfüllung vorgesehen sind, gelten als Subunternehmen.

2.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen [...] abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie andererseits Nebenleistungen wie zum Beispiel:

- a) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- b) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen, z. B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- c) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- d) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den von der AG am Erfüllungsort zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen der AN erforderlich ist;
- e) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden.

2.2.4 Prüf- und Warnpflicht

2.2.4.1 Die AN hat die Pflicht, die ihr von der AG

- zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- erteilten Anweisungen,
- beigestellten Materialien und
- beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihr zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der AG unverzüglich *schriftlich* mitzuteilen.

2.2.4.2 Die AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die ihrer Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihr auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich der AG *schriftlich* mitzuteilen.

2.2.4.3 Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 2.2.4.1 und 2.2.4.2. Falls die AN annehmen muss, dass *die AG* die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat sie dies *der AG* unverzüglich *schriftlich* mitzuteilen.

2.2.4.4 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat *die AN* im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. *Die AG* hat ihre Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

2.2.4.5 Unterlässt *die AN* die Mitteilung oder trifft *die AG* keine Entscheidung, haftet jede für die Folgen ihrer Unterlassung. Trägt *die AG* den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist *die AN* für diese Schäden von ihrer Haftung und Gewährleistung befreit.

[...]

2.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort

2.2.5.1 *Die AG* ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN am Erfüllungsort beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist *die AG* rechtzeitig darauf hinzuweisen.

2.2.5.2 *Die AN* hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken ihrer Lieferanten und *Subunternehmen* zu sorgen.

2.2.6 Überwachung

2.2.6.1 *Die AG* ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. *Die AN* hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich *ihrer Subunternehmen* ermöglicht wird.

Die AN hat die Unterlagen auf Verlangen der AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Der AG dennoch bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

2.2.6.2 *Die AG* hat wahrgenommene Mängel *der AN* mitzuteilen.

2.2.6.3 *Die AN* wird durch die Überwachungstätigkeit *der AG* nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie nicht *ihrer* Warnpflicht enthoben.

2.2.7 Dokumentation

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem

späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten *und der Vertragspartnerin zur Kenntnis zu bringen.*

[...]

2.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

2.2.8.1 Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung

Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Gebrauchserlaubnis) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch die AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen, sofern im Vertrag hierüber nicht ausdrücklich andere Festlegungen getroffen wurden.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung sind die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes - Wr. AWG, LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der geltenden Fassung, der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2008), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 5/2008 in der geltenden Fassung, und der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1987 in der geltenden Fassung, maßgeblich. Die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages am Erfüllungsort erforderlich sind, sind *von der AG* im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse.

2.2.8.2 Güte- und Funktionsprüfung

2.2.8.2.1 *Die AN* ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch *die AG* durchzuführen.

Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen sowie Abnahmeprüfungen zu verstehen.

2.2.8.2.2 Prüfungen, die *die AG* selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden *die AN* nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 2.2.8.2.1.

2.2.8.2.3 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und *der AG* zur Kenntnis zu bringen.

2.2.8.2.4 Die Kosten für Prüfungen gemäß 2.2.8.2.1 sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

2.2.8.2.5 Hat eine Vertragspartnerin Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf sie eine weitere Prüfung durch eine Prüf- oder Überwachungsstelle oder eine einvernehmlich ausgewählte Prüferin verlangen. Die Kosten hierfür trägt die Vertragspartnerin, die eine weitere Prüfung beantragt hat. Sie muss diese Kosten jedoch dann nicht tragen, wenn sich ihre Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien für die materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

2.2.8.2.6 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat die AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

2.3 Vergütung

2.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

2.3.1.1 Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- a) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind als zu Festpreisen abgeschlossen,
- b) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- c) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in a) und b) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Bei Verträgen zu veränderlichen Preisen hat die Preisumrechnung gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 zu erfolgen, sofern kein branchenspezifisches Umrechnungsverfahren vereinbart ist.

Für die Preisumrechnung gelten hinsichtlich des Preisanteiles „Lohn“ (gemäß der ÖNORM B 2061) die Bekanntgaben der Unabhängigen Schiedskommission beim zuständigen Bundesministerium - oder ein an deren Stelle tretendes gleichwertiges Gremium - für Kostenveränderungen auf dem Lohnsektor bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen als vereinbart. Bei Fehlen entsprechender sachlich zuzuordnender Bekanntgaben gilt für den Preisanteil „Lohn“ die ersatzweise Heranziehung des für die ausgeschriebene Leistung zutreffenden Indexwertes als vereinbart.

Für den Preisanteil „Sonstiges“ gilt ein für die ausgeschriebene Leistung zutreffender, nicht objektbezogener Index im Sinne der ÖNORM B 2111 als vereinbart.

Bei Fehlen der vorgenannten Grundlagen ist für die Preisanteile „Lohn“ und „Sonstiges“ jeweils ein objektbezogener Warenkorb heranzuziehen. Sofern eine Umrechnung unter Verwendung eines objektbezogenen Warenkorbes vereinbart ist, gestattet die AN bereits vorweg der AG das Recht auf Einsicht in alle für die Preisänderungen relevanten Unterlagen (z. B. Angebote von Subunternehmen, Kalkulationsunterlagen, Rechnungen) sowie in die dazugehörigen Vereinbarungen. Die AG behält sich eine Beauftragung erst nach Anerkennung dieser Unterlagen vor.

2.3.1.2 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer - unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind - *ab diesem Zeitpunkt* in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

2.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

2.4 Regieleistungen

2.4.1 Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn *von der AG* ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie *von der AG* zugestimmt wurde.

2.4.2 Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- a) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- b) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- c) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,

einvernehmlich festzulegen.

2.4.3 Die AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist - bei Fehlen einer solchen binnen 7 Tagen - *der AG* zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.

2.4.4 Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die am Erfüllungsort vorgehalten werden.

2.5 Verzug

2.5.1 Allgemeines

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät *eine Vertragspartnerin* in Verzug, kann *die* andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

Ist aus Gründen, die *die AN* zu vertreten hat, z.B. im Falle von unzureichendem Einsatz von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch *die AN*, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, darf *die AG von der AN* die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.5.2 Fixgeschäft

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist *die AG* nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. *Die AN* ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese *von der AG* ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist *die AN* zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 6.3 zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung *die AG* im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem *der AN* bekannten Zweck kein Interesse hat.

3 Leistungsabweichung und ihre Folgen

3.1 Allgemeines

Die AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies notwendig ist, um das Leistungsziel zu erreichen und diese Änderung *der AN* billigerweise zumutbar ist.

Eine Änderung des Leistungsumfanges ist *der AN* jedenfalls dann zumutbar, wenn sie mit den für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Produktionsfaktoren bewerkstelligt werden kann. Der Umstand, dass zusätzliche Produktionsfaktoren erforderlich werden, schließt aber die Zumutbarkeit nicht jedenfalls aus.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat *jede Vertragspartnerin* alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, soweit daraus keine Mehrkosten entstehen.

Leistungsabweichungen beeinflussen gegebenenfalls das Entgelt und/oder die Leistungsfrist entsprechend. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

3.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartnerinnen

3.2.1 Zuordnung zur Sphäre der AG

Alle von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre der AG zugeordnet.

Hat die AG in der Ausschreibung jene Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen nicht bekannt gegeben, so geht dies zu ihren Lasten. Die Prüf- und Warnpflicht der AN gemäß 2.2.4 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre der AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- a) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- b) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und von der AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

3.2.2 Zuordnung zur Sphäre der AN

Alle von der AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen der AN sowie der von ihr gewählten Lieferanten und Subunternehmen sind der Sphäre der AN zugeordnet.

Hat die AN die örtlichen Gegebenheiten nicht besichtigt und diese im Angebot nicht berücksichtigt, obwohl die Art der Leistung es erforderlich macht, so gehen die diesbezüglichen Versäumnisse zu ihren Lasten.

Der Sphäre der AN werden alle Ereignisse, welche nicht unter 3.2.1 beschrieben sind, zugeordnet.

3.3 Mitteilungspflichten

3.3.1 Ordnet die AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden [...].

3.3.2 Erkennt eine Vertragspartnerin, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat sie dies der Vertragspartnerin ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald eine Vertragspartnerin erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat sie dies der Vertragspartnerin ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat die AN die AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

3.3.3 Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist *der Vertragspartnerin* ehestens bekannt zu geben.

3.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

3.4.1 Anspruch

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch *der Vertragspartnerinnen* auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts. *Die fordernde Vertragspartnerin* hat *ihre* Forderung auf Vertragsanpassung anzumelden und in prüffähiger Form vorzulegen. Dabei ist die Leistungsabweichung samt Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung nachvollziehbar zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre *der AG* stammt. Liegt eine Leistungsänderung vor, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus.

3.4.2 Ermittlung

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und - soweit möglich - unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen zu berücksichtigen sind.

3.4.3 Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung des Anspruchs [...] tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit *der AG* zu *deren* Nachteil führt.

3.4.4 Nachteilsabgeltung

Erwächst *der AN*, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat *die AG* diesen Nachteil abzugelten, *nicht aber den im Gesamtzuschlag kalkulierten Gewinn, nicht den entgangenen Gewinn und nicht jenen Nachteil, der daraus entstanden ist, dass die AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte*. Bei veränderlichen Preisen erfolgt die Ermittlung ohne Berücksichtigung der Preisumrechnung.

Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.

Die Kosten von auftragsbezogen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 5%-Grenze) abzugelten. *Die Kalkulation von Angeboten und die Kosten der Beteiligung an einem Vergabeverfahren sind keine Vorleistungen im Sinne dieser Bestimmung.*

3.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

Alle Leistungen, die *die AN* ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn *die AG* sie nachträglich anerkennt oder wenn sie wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.

4 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

4.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die von der AG aufgelegten Regiescheine bzw. Material- und/oder Gerätescheine (Drucksorten WD 29 und WD 30) zu verwenden. Diese Listen sind mindestens einmal wöchentlich der AG zu übergeben.

Ist bei geistigen Dienstleistungen im Vertrag die Verrechnung der Leistung nach Stunden vorgesehen, hat die AN zum Nachweis des leistungsgerechten Aufwandes für jede Beschäftigte bzw. jeden Beschäftigten Stundenlisten zu führen. Diese haben den Arbeitstitel des Projektes (Vertrag, Auftrag), den Namen und die Qualifikation der bzw. des Beschäftigten, den Ort und die nähere Beschreibung der Tätigkeit, das Datum und die Dauer der Beschäftigung mit Uhrzeit sowie die Unterschrift der AN zu enthalten. Die Stundenlisten sind der AG auf Verlangen, jedoch mindestens monatlich zu übergeben.

4.2 Mengenberechnung

4.2.1 Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063-1 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch *auf manuelle Weise* möglich sein, d. h. es müssen *von der AN* alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme in Folge von Mengenänderungen ergeben wird, ist die AN verpflichtet, dies unverzüglich der AG schriftlich bekannt zu geben.

4.2.2 Mengenermittlung

Sind für Abrechnungen Feststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend vorzunehmen.

4.2.3 Beigestellte Materialien

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen *der AG* im Wege einer Materialbilanz nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat *die AN der AG* die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

4.2.4 Transportleistungen

Transportleistungen für Regiearbeiten werden, soweit diese nicht vereinbart waren, gegen Kostennachweis, jedoch höchstens nach den Tarifsätzen für Transportleistungen der Magistratsabteilung 48, vergütet. Diese sind der AN auf Anfrage bei der Magistratsabteilung 48 bzw. beim Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe zugänglich.

Materialbeistellungen in Regie werden nur nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Rabatte sind an die AG weiterzugeben.

4.3 Rechnungslegung

4.3.1 Allgemeines

4.3.1.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

4.3.1.2 Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift *der AG* und *der AN* sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und - ausgenommen bei Pauschalabrechnungen - in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen. *Insbesondere sind die auf der Rechnung angeführten Beilagen anzuschließen.*

4.3.1.3 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben *der AG* zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum). *In den Fällen, in denen eine Bestellnummer von der AG der AN bekannt gegeben wurde, ist diese auf der Rechnung zu vermerken.*

4.3.1.4 Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

4.3.1.5 *Die AN ist verpflichtet, Rechnungen direkt bei der von der AG bekannt gegebenen Stelle einzureichen. Die AN hat neben ihrer UID-Nummer auch die IBAN (Internationale Bank-Kontonummer; International Bank Account Number) auf der Rechnung anzugeben. Die UID-Nummer der Stadt Wien lautet: ATU36801500.*

4.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

4.3.2.1 Die AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) der AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Die AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

4.3.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

4.3.2.3 Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 4.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- a) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß,
- b) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum der AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- c) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- d) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- e) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen und
- f) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

4.3.2.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

4.3.3 Regierechnung

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 4.3.1 zu entsprechen und die anerkannte Art und das anerkannte Ausmaß sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

4.3.4 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwasige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklässe, Vertragsstrafen, Prämien u. dgl. sind anzuführen.

Für geistige Dienstleistungen gilt Folgendes:

Wird das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, wurde die Leistung von der AG übernommen und enthält der Vertrag keine andere Vereinbarung, ist die Schlussrechnung nach einvernehmlicher Feststellung der Herstellungskosten prüffähig.

4.3.5 Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

4.3.6 Vorlage von Rechnungen

4.3.6.1 Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß monatlich abgerechnet.

4.3.6.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens zwei Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. *Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung durch die AG gelegt werden.*

Für geistige Dienstleistungen gilt:

Wird das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, ist die Schluss- und Teilschlussrechnung erst nach deren einvernehmlicher Feststellung vorzulegen.

4.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

4.3.7.1 Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass *die AG* sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie *der AN* binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von *dieser* binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

Wurde von der AG eine Bestellnummer mitgeteilt und diese von der AN auf der Rechnung nicht angeführt, ist die AG berechtigt, diese zur Verbesserung zurückzusenden.

Die in diesem Punkt genannten Bestimmungen gelten auch für mangelhafte Regierechnungen.

4.3.7.2 Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. *Die AN* ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 4.4.1 erfolgen.

4.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es die AN innerhalb der sich aus 4.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält sie eine ihr gestellte Nachfrist nicht ein, ist die AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann sie eine angemessene Vergütung verlangen. Als Vergütung hat die AN die der AG tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % der Bruttorechnungssumme (ohne Abzüge, inklusive USt), zu leisten.

4.4 Zahlung

Zahlungen der AG erfolgen stets unpräjudiziell im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem mit der Zahlung abgegoltenen Leistungsteil ergeben.

Zahlungen erfolgen auf das von der AN bekannt gegebene Konto.

Bei Berechnung der Fristen nach 4.4.1 wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.

Die AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Auszahlung von Rechnungsbeträgen, Deckungs- oder Haftungsrückklassen alle zu diesem Zeitpunkt gegen die AN bestehenden fälligen Forderungen der Stadt Wien, aus welchem Titel auch immer, aufgerechnet werden.

Wurde zwecks Erreichung einer vorzeitigen Auszahlung des Deckungs- oder Haftungsrücklasses ein unbares Sicherstellungsmittel gestellt, so kann dieses ebenfalls zur Abdeckung der vorgenannten fälligen Forderungen der Stadt Wien verwendet werden.

Bei Überweisungen im Euro-Zahlungsverkehrsraum mit Angabe der IBAN erfolgt eine Spesenteilung zwischen der AN und der AG. Für alle davon abweichenden Zahlungen trägt die AN die Überweisungs-spesen.

Im Falle einer Zession durch die AN sind die Kosten der Vormerkung in der Höhe von 50,00 Euro sowie 5,00 Euro für jede zedirierte Überweisung zu berücksichtigen und demgemäß die zu zedierende Forderung um die genannten Beträge zu reduzieren.

Die Einbehaltung von 5,00 Euro pro Überweisung entfällt bei Vorliegen einer Globalzession.

Die AG kann Vorauszahlungen unter der Voraussetzung, dass die AN ein diesbezügliches Ansuchen im Angebot gestellt hat und eine Sicherstellung in Form einer Garantieerklärung beibringt, gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Vorauszahlung besteht nicht. Im Falle der Gewährung einer Vorauszahlung sind ab dem Zeitpunkt ihrer Anweisung die Preise jener Leistung, für die die Vorauszahlung bestimmt ist, unveränderlich und ist zudem die AN verpflichtet, die Vorauszahlung bis zu deren Tilgung mit 5 % p.a. zu verzinsen. Der Zinsertrag ist halbjährlich an die AG abzuführen. Für rückständige Zinsen sind Zinseszinsen in der gleichen Höhe zu leisten.

4.4.1 Fälligkeiten

4.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung bei der von der AG bekannt gegebenen Stelle zur Zahlung fällig.

Für geistige Dienstleistungen gilt:

Wird jedoch das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, so beginnt der Fristenlauf erst am Tag nach der einvernehmlichen Feststellung der Herstellungskosten.

4.4.1.2 *Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anderes festgelegt ist, gilt Folgendes:*

Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung *bei der von der AG bekannt gegebenen Stelle*. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 5.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

4.4.1.3 Werden Rechnungen nach 4.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den Fällen gemäß 4.3.7.2 wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die bei *der AN* liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

4.4.1.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch *die AG* mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

4.4.1.5 Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat *die AG der AN* spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält die AN hierüber eine Mitteilung, wenn der ausbezahlte Betrag von dem in Rechnung gestellten Entgelt um mehr als 1,5 % des Rechnungsbetrages abweicht. Eine Mitteilung über Abweichungen unter 150,00 Euro erfolgt nicht.

Über Anfrage ist der AN binnen angemessener Frist über die Gründe der Abweichung Auskunft zu geben.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung *von der AG* nicht zurückgehalten werden.

4.4.1.6 Werden Zahlungen aus Gründen, die *die AG* zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz *p.a.* Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit *die AG* für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat sie nur 4 % Zinsen *p.a.* zu entrichten.

4.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt

in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. *Der Vorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich und begründet ist.*

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch *die AG*.

4.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 4.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung zulässig.

Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen.

4.5 Sicherstellung

4.5.1 Kautio

Die AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist *von der AN* eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen *der AN* ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten *der AG* ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat *die AG*, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

[...]

4.5.2 Deckungsrücklass

Falls im Vertrag ein Deckungsrücklass vereinbart ist, *beträgt dieser, falls nichts anderes vereinbart ist, 5 % und ist dieser* in der vereinbarten Höhe von der jeweiligen Abschlagsrechnung einzubehalten, soweit er nicht *von der AN* durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Dieser Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch einen allfälligen Haftungsrücklass zu ersetzen oder freizugeben.

4.5.3 Haftungsrücklass

4.5.3.1 Falls im Vertrag ein Haftungsrücklass vereinbart ist, *beträgt dieser, falls nichts anderes vereinbart ist, 2 % und ist dieser* von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) in der vereinbarten Höhe einzubehalten, soweit er nicht *von der AN* durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

4.5.3.2 Die AG hat das Recht, sich hinsichtlich ihrer Gewährleistungsansprüche aus dem Haftungsrücklass schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.

4.5.3.3 Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 1 Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend 6.2.5.1 oder 6.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, darf ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Die AN hat hierzu der AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin die vereinbarte Höhe.

4.5.4 Sicherstellungsmittel

4.5.4.1. Für Sicherstellungen gemäß 4.5.1 wird ausschließlich ein unbares Sicherstellungsmittel (Garantieerklärung oder Rücklassversicherung) festgelegt.

Für die Sicherstellungen gemäß 4.5.2 und 4.5.3 wird generell der Einbehalt des vereinbarten Teils des Rechnungsbetrags festgelegt. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die AN ist berechtigt, diesen Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel (Garantieerklärung oder Rücklassversicherung) zu ersetzen.

Für Garantieerklärungen und Rücklassversicherungen gilt:

a) Garantieerklärungen

- sind ausschließlich von einem im EWR ansässigen Kredit- bzw. Finanzinstitut zulässig und
- haben dem unter 8. ersichtlichen Muster zu entsprechen; das Muster wird nach Möglichkeit von der AG auch unter „<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/index.html>“ zur Verfügung gestellt.

b) Die Polizze einer Rücklassversicherung hat die Bestimmung zu enthalten, dass das Versicherungsunternehmen auf die Einrede der Leistungsfreiheit wegen Nichtzahlung der Prämien verzichtet bzw. das Versicherungsunternehmen trotz Kündigung die Versicherungsleistung noch erbringt.

4.5.4.2. Bei nicht ordnungsgemäß vollendeter Vertragserfüllung durch die AN ist die AG berechtigt, den Entgeltanspruch für solche Leistungen der AN um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten zu verringern. Trifft die AN ein Verschulden, ist die AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

4.5.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebotene Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

4.5.6 Laufzeit

Unbare *Sicherstellungsmittel* müssen 1 Monat über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

5 Übernahme

5.1 Arten der Übernahme

5.1.1 Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

5.1.2 Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.

5.2 Förmliche Übernahme

5.2.1 Bei einer förmlichen Übernahme hat *die AN der AG* die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und *sie* zur Übernahme aufzufordern. *Die AG* hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 1 Monat zu übernehmen.

5.2.2 Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn *die AG* ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.

5.2.3 *Die AG* hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- a) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- b) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- c) Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden *Vertragspartnerinnen* zu unterfertigen.

5.2.4 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit *der AN* erfolgen, wenn *diese* den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist *der AN* eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann *die AN* innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt *sie* eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von *ihr* anerkannt.

5.3 Formlose Übernahme

5.3.1 Falls keine förmliche Übernahme erfolgen muss, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn *die AG* die Leistung in *ihre* Verfügungsmacht übernommen hat.

5.3.2 Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertiggestellt und erfolgt durch *die AG* die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme.

5.4 Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung *mangelhaft erbracht*, hat *die AG* nach *zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die nach diesem Punkt der WD drohenden Rechtsfolgen* das Recht, das *gesamte vereinbarte Entgelt bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten*.

Im Falle mehrerer, sich im Erfüllungsstadium befindlicher Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragspartnerinnen, hat die AG bei mangelhaft erbrachter Leistung in einem dieser Vertragsverhältnisse auch im gegenständlichen Vertragsverhältnis nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die nach diesem Punkt der WD drohenden Rechtsfolgen das Recht, das gesamte vereinbarte Entgelt bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten.

Auf das höchstgerichtliche Verbot der schikanösen Zurückbehaltung von Entgelt wird hingewiesen.

Die AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

5.5 Verweigerung der Übernahme

5.5.1 Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Auflösung des Vertrages begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), *der AG* nicht übergeben worden sind.

5.5.2 Verweigert *die AG* die Übernahme der Leistung, hat *sie* dies *der AN* unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. *Die AN* hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel *die AG* erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

Sofern keine förmliche Übernahme vereinbart worden ist, gelten Lieferungen frühestens nach 14 Tagen ab erfolgter Zustellung am Erfüllungsort als übernommen. Innerhalb dieser Frist kann die Lieferung wegen vorhandener Mängel - falls jedoch hiervon bloß eine Teilmenge betroffen ist, nur diese - zurückgewiesen werden. In diesem Falle gilt die Lieferung bzw. der zurückgewiesene Teil der Lieferung als nicht ordnungsgemäß erbracht.

5.6 Rechtsfolgen der Übernahme

5.6.1 Mit der Übernahme durch *die AG* gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

5.6.2 Übernimmt *die AG* die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf *ihre* Gewährleistungsansprüche [...].

5.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

6 Haftungsbestimmungen

6.1 Gefahrtragung

6.1.1 Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Bis zur Übernahme trägt *die AN* in der Regel die Gefahr für *ihre* Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beige-stellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die *die AN* vertragsgemäß *von der AG* oder von anderen AN übernommen hat.
- b) Werden jedoch die Leistungen oder Teile hiervon oder *von der AG der AN* übergebene Materi-alien oder sonstige Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat *die AN* alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt *die AG* die Gefahr.

Unter diesen Voraussetzungen hat daher *die AN* im Falle der Beschädigung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.

6.1.2 Ein Schadensfall ist *von der AN* ehestens *der AG* zu melden und zu dokumentieren.

6.2 Gewährleistung

6.2.1 Umfang

Die AN leistet Gewähr, dass *ihre* Leistungen, die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie *ihrer* Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

6.2.2 Einschränkung

6.2.2.1 Ist ein Mangel auf *von der AG*

- a) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- b) erteilte Anweisungen,
- c) beige-stellte Materialien oder
- d) beige-stellte Vorleistungen anderer AN *der AG*

zurückzuführen, ist *die AN* von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- *sie* im Sinne der Bestimmungen gemäß 2.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und *die AG* den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder

- sie diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

6.2.2.2 Die Gewährleistung *der AN* wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens *der AG* gemäß 2.2.6 nicht eingeschränkt.

6.2.3 Geltendmachung von Mängeln

6.2.3.1 *Die AG* hat *der AN* Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, *innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist* schriftlich bekannt zu geben.

6.2.3.2 Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 2 Jahre. *Die Verjährungsfrist beträgt abweichend von § 933 Abs. 3 1. Satz ABGB 6 Monate.*

6.2.3.3 Treten Mängel *innerhalb der Gewährleistungsfrist auf*, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

6.2.3.4 Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat *die AG der AN* zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

6.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

6.2.4.1 *Die AG* kann wegen eines Mangels entweder die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Sache verlangen oder den Preis mindern oder den Vertrag auflösen.

6.2.4.2 Zunächst kann *die AG* nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für *die AN*, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für *die AG* verbundenen Unannehmlichkeiten.

6.2.4.3 Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für *die AG* zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat *die AN* zu tragen.

6.2.4.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für *die AN* mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat *die AG* das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrages. Dasselbe gilt, wenn *die AN* die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für *die AG* mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie *ihr* aus triftigen, in der Person *der AN* liegenden Gründen unzumutbar sind.

6.2.4.5 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für *die AG* nicht zumutbar ist, kann *die AG* eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der

zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt *die AN* auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine *Unterbrechung* der Gewährleistungsfrist im Sinne von 6.2.5.1 ein.

6.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistung

6.2.5.1 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 6.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

6.2.5.2 Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

[...]

6.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe

6.3.1 Allgemeines

Hat eine Vertragspartnerin der anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat die Geschädigte bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.

Bei geistigen Dienstleistungen haftet die AN dafür, dass auf Grund der Planung vollständig funktions- und betriebsbereite Werke errichtet werden können, die den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Entstehen der AG durch mangelhafte Planung Folgeschäden bzw. werden Umplanungen aus diesem Titel notwendig, gehen diese zu Lasten der AN.

Weiters hat die AN der AG auch jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der der AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit der Vertragspartnerin sowie durch die Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand der AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird von den Vertragspartnerinnen folgender pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag vereinbart, der von der AN bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen ist:

- Bei Schadenssummen bis 1.000,00 Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 12 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 25,00 Euro, höchstens 100,00 Euro;*
- bei Schadenssummen über 1.000,00 Euro und bis 3.000,00 Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 100,00 Euro, höchstens 200,00 Euro;*
- bei Schadenssummen über 3.000,00 Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 200,00 Euro, höchstens 5.000,00 Euro.*

6.3.2 Vertragsstrafe

6.3.2.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch *der AG* auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch *die AN* entsteht, sobald *die AN* in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass *sie* oder *ihre Erfüllungsgehilfen* den Verzug nicht verschuldet haben. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.

Wird eine Verlängerung der Leistungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe für den neuen Termin. Der neue Termin ist aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.

6.3.2.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

6.3.2.3 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen *die AN* in Verzug ist.

6.3.2.4 Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden

Die vereinbarte Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz, besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch der AG und es ist daher von der AN ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen.

6.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

6.4.1 Haftung der AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft *die AG*, wenn *sie* eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat *die AG die AN* gegen Ansprüche, die *Inhaberinnen* von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

6.4.2 Geteilte Haftung

Wirken beide *Vertragspartnerinnen* an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

6.4.3 Haftung der AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 2.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten *die AN*. Sie hat die AG gegen Ansprüche, die *Inhaberrinnen* von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

6.4.4 Vertragsstrafen bei Lohn- und Sozialdumping

Für den Fall, dass einer Arbeitnehmerin der zustehende kollektivvertragliche Grundlohn nicht geleistet wird, wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Sie beträgt für jede betroffene Arbeitnehmerin 1 % des gesamten Angebotspreises (Auftragssumme), mindestens jedoch 2.500,00 Euro. Für die gesamte fällige Vertragsstrafe wird ein Höchstbetrag von 275.000,00 Euro festgelegt.

Für den Fall, dass sonstige, durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag festgelegte Bestimmungen nicht oder nicht in voller Höhe eingehalten werden, wird eine Vertragsstrafe von 1.100,00 Euro für jede betroffene Arbeitnehmerin vereinbart.

Diese Vertragsstrafen kommen unabhängig von anderen Vertragsstrafen zur Anwendung und sind nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.

6.4.5 Vertragsstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung

Für den Fall, dass bei der Leistungserbringung ein Subunternehmen ohne Zustimmung der AG eingesetzt wird, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des gesamten Angebotspreises (Auftragssumme) für jedes eingesetzte Subunternehmen und Tag vereinbart, mindestens jedoch 550,00 Euro. Für die gesamte Vertragsstrafe werden 5 % des Angebotspreises (Auftragssumme), höchstens jedoch 140.000,00 Euro festgelegt.

Diese Vertragsstrafe kommt unabhängig von anderen Vertragsstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.

6.5 Haftung für geistige Dienstleistungen

6.5.1 *Bei geistigen Dienstleistungen hat die AN zur Abdeckung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der AG über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und auf Verlangen der AG den Bestand dieser nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt abgegolten.*

6.5.2 *Stellt das von der AG mit der Herstellung des von der AN geplanten Werkes beauftragte Unternehmen fest, die Projekt- oder Ausschreibungsunterlagen seien derart, dass ohne Änderung der ausgeschriebenen Leistung (z. B. technische Spezifikationen) nicht die volle Haftung für die bedungene ordnungsgemäße Funktion des Werkes übernommen werden kann, ist die AG berechtigt, bei einer staatlich autorisierten Versuchs- oder Prüfanstalt ein Gutachten über die vertragsmäßige Ausführbarkeit des Werkes einzuholen. Die Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien gilt, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen, als vereinbarte Anstalt. Ergibt das Gutachten, dass die vertragsmäßige Ausführbarkeit nicht gegeben ist, trägt die Kosten für das Gutachten, unbeschadet der Gewährleistungsansprüche, die AN. Ergibt das Gutachten, dass die vertragsmäßige Ausführbarkeit gegeben*

ist, trägt die Kosten für das Gutachten (unbeschadet etwaiger anderer Ansprüche) das beauftragte Unternehmen.

6.6 Vertragsstrafe bei unzulässigen Abreden oder wettbewerbsbeschränkenden Handlungen

Für den Fall begründeter Anhaltspunkte, dass sich die AN, deren Organe oder sonstige für die AN tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft), im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Vertrages an einer unzulässigen Abrede oder einer sonstigen Handlung, die darauf gerichtet sind, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 oder 5 KartG bzw. Art. 101 oder Art. 102 AEUV, beteiligt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Angebotspreises (Auftragssumme) festgelegt. Begründete Anhaltspunkte liegen unter anderem dann vor, wenn das Kartellgericht oder eine andere nationale oder europäische Behörde rechtskräftig eine Geldbuße oder sonstige Strafe gegen die AN oder deren bzw. dessen Organe oder sonstige für die AN tätige Personen wegen einer unzulässigen Abrede oder einer sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, verhängt.

Diese Vertragsstrafe kommt unabhängig von anderen Vertragsstrafen/Konventionalstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.

Der AG bleibt es unbenommen, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen (§ 1336 Abs. 3 ABGB).

6.7 Werknutzungsrechte

An jenen Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, erwirbt die AG ausschließlich (exklusiv), weltweit und unbefristet alle gegenwärtigen und künftigen Nutzungsrechte (u.a. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Zurverfügungstellungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe, das Senderecht, Vermiet- und Verleihrecht) einschließlich des Rechtes der Veröffentlichung. Die AG ist berechtigt Bearbeitungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und Bearbeitungen ohne Einschränkungen zu nutzen. Die AG ist berechtigt, sämtliche oben genannten Rechte entgeltlich/unentgeltlich zu übertragen. Eine Einwilligung des Urhebers zur Übertragung von Werknutzungsrechten ist nicht erforderlich.

Hat die AN die Absicht, Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, ganz oder teilweise zu veröffentlichen, ist dies der AG schriftlich mitzuteilen. Lehnt die AG die Veröffentlichung ab, müssen der AN die hierfür maßgebenden Gründe (z. B. Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Geheimhaltung) binnen angemessener Frist bekannt gegeben werden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 *Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragspartnerinnen eine, dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.*

7.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart.

7.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN Kaufrechts.

7.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Nebenabreden.

7.5 Der Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigungen erfolgen eingeschrieben mit rechtsgültiger Fertigung.

7.6 Die AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag zur Gänze an von der AG kontrollierte Organisationen und Unternehmen zu übertragen.

8 Muster Garantieverklärung¹

An die

Stadt Wien

[Bezeichnung der Magistratsabteilung/Unternehmung]

[Zustelladresse nach Absprache mit Stadt Wien;

bei elektronischer Garantie zusätzlich: E-Mailadresse nach Absprache mit Stadt Wien]

[Ort, Datum]

Wir, die [Firma, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht der Garantin], haben davon Kenntnis, dass durch das Unternehmen [Firma, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht der Auftragnehmerin] (in der Folge kurz „Unternehmen“ genannt) anlässlich [Beschreibung des Grundes für die Ausstellung der Garantie, z.B. durch genaue Angabe des zu Grunde liegenden (Rahmen-)Vertrages bzw. Angebotes samt dessen Datum] (in der Folge kurz „Grundgeschäft“ genannt) eine Sicherheitsleistung beizubringen ist. Diese Sicherheitsleistung beträgt EUR [Betrag in Ziffern].

Da diese Sicherheitsleistung durch eine abstrakte, unwiderrufliche, unbedingte und vollumfänglich Bargeld ersetzende Garantie eines im EWR ansässigen Kredit- bzw. Finanzinstitutes zu erbringen ist, verpflichten wir uns den uns namhaft gemachten Betrag

bis zum Höchstbetrag in Höhe von EUR [garantierter Betrag in Ziffern und in Worten],

auf erste Aufforderung, ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung binnen drei Bankarbeitstagen nach Zustellung der Aufforderung auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen.

Der Sicherungszweck dieser Garantie erstreckt sich auf sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsverhältnis auch immer gegen das Unternehmen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Ansprüche (i) aus oder im Zusammenhang mit dem vorgenannten Grundgeschäft oder (ii) unabhängig von dem vorgenannten Grundgeschäft entstanden sind. Der Sicherungszweck umfasst dabei insbesondere auch Ersatz- und Gewährleistungsansprüche, Abgabeforderungen und die Befriedigung der Ansprüche bei Insolvenz des Unternehmens.

Diese Garantie, sofern sie (i) in Papierform ausgestellt wurde, erlischt endgültig erst durch Rückstellung dieser Garantieverklärung an uns, oder sofern sie (ii) in elektronischer Form ausgestellt wurde, erlischt endgültig erst durch die schriftliche Gegenstandsloserklärung dieser Garantie durch die Stadt Wien.

Wir sind jedoch berechtigt, ab [Datum: frühestens das Datum des auf den letzten Tag des besicherten Zeitraums folgenden Kalendertages] schriftlich eine Kündigung dieser Garantie auszusprechen, die frühestens 1 Monat nach Erhalt der Kündigungserklärung durch die Stadt Wien wirksam wird. Diese Kündigungserklärung ist an [Adresse oder E-Mailadresse nach Absprache mit Stadt Wien] zu senden.

Diese Garantie tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass eine Kopie dieser Garantie von der Stadt Wien unterschrieben und spätestens bei Ziehen der Garantie an uns gesendet wird.

¹ grau markierte Passagen sind zu ergänzen

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ist das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1., Rathaus, sachlich zuständige Gericht.

Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

[leserliche, rechtsgültige Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur der Garantin]

[Firma, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht der Garantin]